

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

## **der Firma Feick Holzfußböden**

### **§1 Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Firma Feick Holzfußböden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

### **§2 Vertragsabschluss**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Ein Vertrag kommt ausschließlich durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden oder Änderungen bedürfen ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- (3) Sofern der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und der Vertrag im Wege des Fernabsatzes oder außerhalb der Geschäftsräume geschlossen wurde, steht diesem ein Widerrufsrecht gemäß § 335 BGB zu. In diesem Fall beginnt der Vertrag frühestens 14 Kalendertage nach Ausstellung der Auftragsbestätigung, sofern der Auftraggeber nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich verlangt, dass mit der Ausführung der Dienstleistung bereits während der Widerrufsfrist begonnen wird und gleichzeitig bestätigt, dass ihm bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer das Widerrufsrecht erlischt. Ohne eine solche Erklärung kann mit der Ausführung bzw. Bestellung des Materials erst nach Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden.

### **§3 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich in Euro (€) zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich als Bruttopreise ausgewiesen.
- (2) Rechnungen sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf unserem Geschäftskonto.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Teilleistungen oder bereitgestelltes Material zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei längerfristigen oder abschnittweisen

durchgeführten Bau- oder Verlegearbeiten. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen richten sich nach dem jeweiligen Arbeitsfortschritt und dem Wert der erbrachten Teilleistungen.

- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vom Auftragnehmer geforderten Abschlagszahlungen innerhalb von 8 Kalendertagen nach Zugang der Abschlagsrechnung zu leisten. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung einer Abschlagszahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten bis zum vollständigen Zahlungsausgleich auszusetzen. Eventuelle Verzögerungen in der Ausführungszeit gehen in diesem Fall zu Lasten des Auftraggebers.
- (5) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Beginn der handwerklichen Ausführungsleistungen kann erst erfolgen, wenn der vereinbarte Betrag für das zur Ausführung benötigte Material vollständig und nachweislich beim Auftragnehmer eingegangen ist. Verzögerungen durch verspätete Zahlung liegen im Risikobereich des Auftraggebers. In diesem Fall verschieben sich alle vertraglich vereinbarten Termine entsprechend. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

### **§4 Lieferung – Ausführungsfristen – Gefahrübergang**

- (1) Liefer- und Ausführungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart.
- (2) Verzögerungen durch höhere Gewalt oder andere, von uns nicht zu vertretende Umstände, verlängern die Fristen angemessen. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs sind in diesen Fällen ausgeschlossen
- (3) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung unser Lager verlassen hat oder die Leistung von uns zur Ausführung bereitgestellt wurde.

### **§5 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die geleiferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag unser Eigentum.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Verpfändungen oder Sicherungsvereinbarungen vor vollständiger Bezahlung sind unzulässig.

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

## **der Firma Feick Holzfußböden**

### **§ 6 Abnahme**

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen unverzüglich nach Fertigstellung abzunehmen. Die Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.
- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmepflicht nicht binnen 7 Kalendertagen nach, gilt die Leistung mit der Mitteilung der Fertigstellung als abgenommen.

### **§ 7 Gewährleistung**

- (1) Die Gewährleistungsfristen betragen:
  - Bei Werkleistungen nach BGB: 5 Jahre;
  - Bei Werkleistungen nach VOB/B: 4 Jahre, sofern deren Einbeziehung gesondert vereinbart wurde,
  - Beim reinen Verkauf von Waren: 2 Jahren
- (2) Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber innerhalb von 7 Kalendertagen nach Abnahme schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber diese Frist, erloschen Gewährleistungsrechte.
- (3) Bei berechtigten Mängelrügen sind wir zur Nacherfüllung berechtigt. Schlägt diese fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderungen verlangen oder Vertrag zurücktreten.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir uneingeschränkt.
- (2) Bei leichtfahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragsbestimmungen beschränkt sich die Haftung auf den vorsehbaren, vertragstypischen Schaden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

### **§ 9 Bild-, Video- und Dokumentationsrechte**

- (1) Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir Foto-, Video- oder Textmaterial, welches im Rahmen unserer Arbeiten auf der Baustelle oder bei der Ausführung von Leistungen aufgenommen wurden, zu werblichen Zwecken (z.B. auf SocialMedia, unserer Website oder Printmedien) verwenden dürfen.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich unter Wahrung berechtigter Persönlichkeitsrechte. Private Räume oder personenbezogene Daten werden unkenntlich gemacht oder nur mit ausdrücklicher Zustimmung veröffentlicht.
- (3) Der Auftraggeber kann dieser Nutzung jederzeit schriftlich widersprechen. In diesem Fall werden die betroffenen Aufnahmen unverzüglich entfernt oder nicht verwendet.

### **§ 10 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
- (2) Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind unserer Datenschutzerklärung zu entnehmen.

### **§ 11 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Rechtswahl**

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Sitz unseres Unternehmens.
- (2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz unseres Unternehmens. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An dieser Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung in Kraft.